



**Einrichtung:**

**1 Daten der Personensorgeberechtigten**

	1. Personensorgeberechtigter	2. Personensorgeberechtigter
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Herkunftsland		
Staatsangehörigkeit		
Beruf		
Sorgerecht		
Familienstand		
Straße/ Hausnummer		
Postleitzahl/Wohnort		
Telefon Privat		
Telefon Dienstlich		
Telefon mobil		
E-Mail		

**Rechtsstellung zum Kind**

- Sorgeberechtigter Elternteil
- Pflegeperson, bei der das Kind Vollzeit untergebracht und betreut
- Vormund
- Heimbetreuer, der das Kind in einem Heim Vollzeit betreut
- Sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht des / des Sorgeberechtigten

**2 Daten des Kindes**

<b>Revision</b> 01	<b>Erstellt von</b>	S. Wägemann	<b>Freigabe</b>	Seite 1 von 5
<b>Stand</b> 16.10.2017	<b>Geprüft von</b>	S. Wägemann	M. Fickert	



Name des Kindes

Geburtsdatum:

Geschlecht:

männlich

weiblich

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Adresse:

Welche Sprache  
spricht das Kind:

### 3 Betreuungswünsche

Kindergarten:

3-6 Jahre (Regelgruppe)

Kinderkrippe:

0-3 Jahre

Hort/Schulkind:

6-14 Jahre

**Gewünschtes Auf-  
nahmedatum:**

Besonderheiten:

Vorerfahrungen:



	Mo	Di	Mi	Do	Fr
von	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr
bis	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr

Täglich durchschnitt.	1 – 2 Std	2 – 3 Std	3 – 4 Std	4 – 5 Std.	5 – 6 Std	6 – 7 Std	7 – 8 Std.	8 – 9 Std.	9 – 10 Std.
<b>Bitte an- kreuzen</b>									

**Die Mindestbuchungszeiten betragen 3-4 Stunden!**

#### 4 Aufnahmegrund/Dringlichkeit

- Alleinerziehend mit Berufstätigkeit
- Alleinerziehend ohne Berufstätigkeit mit mehreren Kindern
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Geschwisterkind, das die KiTa bereits besucht
- Kinderreiche Familie mit 3 und mehr Kindern
- Einzelkind
- soziale Notlage, sozialer Härtefall

#### 5 Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes

- Diagnostizierte Behinderung des Kindes unter Vorlage der ärztlichen Diagnose
- Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeit des Kindes, ggf. unter Vorlage der ärzt. Diagnose/des psychologischen Gutachtens
- chronische Erkrankung des Kindes
- keine/geringe Deutschkenntnisse des Kindes
- 

<b>Revision 01</b>	<b>Erstellt von</b>	S. Wägemann	<b>Freigabe</b>	Seite 3 von 5
<b>Stand 16.10.2017</b>	<b>Geprüft von</b>	S. Wägemann	M. Fickert	

## 6 Bisherige Betreuungssituation des Kindes

- Elternhaus
- Tagespflege bei verwandter / nicht verwandter Person
- Vollzeitpflege bei verwandter / nicht verwandter Person
- Krippe / Kindergarten / Hort / altersgemischte Kita / Elterninitiative

## 7 Hinweise zum Sozialdatenschutz

Soweit für die Vormerkung Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten für die Vergabe der Betreuungsplätze. Diese Entscheidung erfolgt anhand bestimmter Kriterien (z. B. Dringlichkeitsstufen), soweit es mehr Bewerber als Plätze gibt. Die Daten sind ferner für die Vorläufige Gruppen- und Personalplanung erforderlich. Mit diesen Planungen muss frühzeitig begonnen werden. Bei Aufnahme von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf sind spezielle Rahmenbedingungen in der Kindertageseinrichtung zu schaffen, die zum Teil einer behördlichen Genehmigung bedürfen. Soweit die Entscheidung über die Platzvergabe mit anderen Kindertageseinrichtungen im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet und mit dem Träger abgestimmt wird und dabei personenbezogene Daten übermittelt werden, ist die nach § 64 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch zulässig. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungen sind freiwillig; die Verweigerung wichtiger Angaben mindert jedoch die Chancen, einen Betreuungsplatz zu erhalten. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn kein Betreuungsplatz angeboten wird und die Sorgeberechtigten an der Vormerkung nicht mehr festhalten wollen oder wenn kein Betreuungsverhältnis zustande kommt, weil die Sorgeberechtigten an dem angebotenen Betreuungsplatz nicht mehr interessiert sind. Kommt ein Betreuungsverhältnis zustande, so werden die Daten erst mit dessen Beendigung gelöscht, falls keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

## 8 Vormerkung des Kindes in anderen Kindertageseinrichtungen

Hinweis: Die Kindertageseinrichtung in nach § 64 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch berechtigt, die Daten über vorgemerkte Kinder mit den entsprechenden Daten der Kindertageseinrichtungen im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet abzugleichen, soweit dies für die Entscheidung über die Platzvergabe erforderlich ist.

Das Kind ist bereits und/oder wird noch in folgenden Kindertageseinrichtungen vorgemerkt:

Name der Einrichtungen

Bevorzugt wird ein Betreuungsplatz in der folgenden Kindertageseinrichtung:

Name der Einrichtungen

 <b>Bayerisches Rotes Kreuz</b> Kreisverband Südfranken	Kindertagesstätten	<b>Formular</b>
	<b>Vormerkung Betreuungsplatz</b>	

## 9 Einwilligung des /der Antragsteller(s)/in in die Datenübermittlung an die Gemeinde zum Zweck der Jugendhilfeplanung für das Kinderbetreuungswesen

### Hinweis zum Sozialdatenschutz

Das Jugendamt ist nach § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder – und Jugendhilfe) verpflichtet, einen Jugendhilfeplan u. a. auch für den Bereich Kindertagesbetreuung aufzustellen; in Landkreisen wird es dabei von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt.

Das Jugendamt hat bei dieser Aufgabe den ungedeckten Betreuungsbedarf zu ermitteln und die Bedarfsplanung unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern vorzunehmen. für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt die Gemeinde bzw. Das Stadtjugendamt von allen Kindertageseinrichtungen in seinem Gemeindegebiet eine Übersicht, in der mit Name, Anschrift und Geburtsdatum alle vorgemerkten Kinder aufgelistet sind nach den Kategorien Aufnahme mit gewünschter Betreuungszeit, Aufnahme mit geringerer Zeit als gewünscht und Nichtaufnahme. Die namentliche Datenübermittlung ist erforderlich, weil aufgrund der Elternpraxis, ein Kind in mehreren Kindertageseinrichtungen gleichzeitig vormerken zu lassen, die Gemeinde bzw. das Stadtjugendamt einen Abgleich der von den Kindertageseinrichtungen gelieferten Daten durchführen muss. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch ist die Kindertageseinrichtung nur mit Einwilligung des /der Antragsteller(s)/in befugt, der Gemeinde bzw. dem Stadtjugendamt die für die Jugendhilfeplanung benötigten Daten zu übermitteln.

Der/Die Antragsteller/in **willigt ein / willigt nicht ein**, dass die Kindertageseinrichtung der Gemeinde zu Planungszwecken folgende Daten übermittelt: Name Anschrift und Geburtsdatum des vorgemerkten Kindes, Zu- oder Absage eines Betreuungsplatzes, gewünschte und vereinbarte Betreuungszeit im Fall der Aufnahme.

Ort, Datum

Unterschrift der/s Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Einrichtungsleitung

<b>Revision</b> 01	<b>Erstellt von</b>	S. Wägemann	<b>Freigabe</b>	Seite 5 von 5
<b>Stand</b> 16.10.2017	<b>Geprüft von</b>	S. Wägemann	M. Fickert	